

Hypothekendarlehen

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

Umlaufende Pfandbriefe und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
		30.06.2023	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2022
Hypothekendarlehen	(Tsd. €)	245.900	285.900	229.597	280.548	213.568	257.996
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Deckungsmasse	(Tsd. €)	723.817	781.147	679.220	776.513	604.172	685.915
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Überdeckung	(Tsd. €)	477.917	495.247	449.623	495.965	390.604	427.919
Überdeckung vom Pfandbriefumlauf	%	194,35	173,22	195,83	176,78	182,89	165,86
Gesetzliche Überdeckung**	(Tsd. €)	9.946	-	4.592	-	-	-
Vertragliche Überdeckung	(Tsd. €)	0	-	0	-	-	-
Freiwillige Überdeckung	(Tsd. €)	467.971	-	445.031	-	-	-

* Nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

** Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zinsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

Laufzeitenstruktur der umlaufenden Pfandbriefe und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Hypothekendarlehen	30.06.2023		30.06.2022		30.06.2023 FäV (12 Monate)*	30.06.2022 FäV (12 Monate)*
	Pfandbrief- umlauf	Deckungs- masse	Pfandbrief- umlauf	Deckungs- masse		
Restlaufzeit:						
<= 0,5 Jahre	40.000	77.296	20.000	85.599	0	-
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	20.000	22.700	20.000	24.413	0	-
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	0	25.222	40.000	34.966	40.000	-
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	10.000	24.091	20.000	24.362	20.000	-
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	40.900	71.767	10.000	54.914	10.000	-
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	55.000	46.604	40.900	75.659	40.900	-
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	40.000	57.121	55.000	49.362	55.000	-
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	40.000	277.251	80.000	294.449	80.000	-
> 10 Jahre	0	121.765	0	137.423	0	-

* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

* Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a PfandBG

Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Größengruppen

Deckungswerte	30.06.2023	30.06.2022
	Tsd. €	Tsd. €
Bis einschließlich 300 Tsd. €	471.761	512.185
Mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio. €	106.012	121.083
Mehr als 1 Mio. € bis einschließlich 10 Mio. €	97.044	105.759
Mehr als 10 Mio. €	0	13.119
Summe	674.817	752.146

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b, c und Nr. 2 PfandBG

Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Gebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen und nach Nutzungsart sowie Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt.

		Deckungswerte					
		davon					
		Wohnwirtschaftlich					
		Insgesamt	davon				
			Eigentums- wohnungen	Ein- und Zwei- familien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.06.2023	579.128	88.068	239.407	251.652	0	0
	30.06.2022	641.443	94.746	259.342	287.355	0	0

		davon						
		Gewerblich						
		Insgesamt	davon					
			Büro- gebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	Sonstige gewerblich genutzte Gebäude	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.06.2023	95.689	17.934	12.844	31.779	33.131	0	0
	30.06.2022	110.705	18.815	15.632	38.673	37.585	0	0

		Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.06.2023	0	0
	30.06.2022	0	0

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9, 10 PfandBG

Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Hypothekendarstellungen

Weitere Deckungswerte für Hypothekendarstellungen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und b), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfandBG

Staat	Stichtag	Summe					
		davon		davon		davon	
		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) u. b) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 8		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 9		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 10	
		Insgesamt	davon	Insgesamt	davon	Insgesamt	davon
			gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Gesamtsumme - alle Staaten	30.06.2023	0	0	0	0	0	0
	30.06.2022	-	-	-	-	-	-
Deutschland	30.06.2023	0	0	0	0	0	0
	30.06.2022	-	-	-	-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6, 11, 12, 13, 14, 15 PfandBG und § 28 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3, 4 PfandBG

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

Hypothekendarlehen			30.06.2023	30.06.2022
Umlaufende Pfandbriefe	(Tsd. €)		245.900	285.900
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%		100,00	91,26
Deckungsmasse				
Gesamte Deckungsmasse	(Tsd. €)		723.817	781.147
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)		0	0
davon Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)		0	0
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)		0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)		0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)		0	-
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%		92,42	91,90
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Tsd. € § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	-		-	-
volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (verstrichene Laufzeit seit Kreditvergabe - seasoning) § 28 Abs. 2 Nr. 4	Jahre		6,39	5,78
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf § 28 Abs. 2 Nr. 3	%		57,15	57,44

Liquiditätskennzahlen			30.06.2023	30.06.2022
Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG				
Größe sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) *	(Tsd. €)		29.424	-
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt *	Tag (1-180)		145	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) *	(Tsd. €)		43.420	-

Schuldnerausfall			30.06.2023	30.06.2022
Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG				
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt. *	%		0,00	0,00

* Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung

Hypothekendarlehen		
ISIN	30.06.2023	30.06.2022
DE000A1TNGE8	10.000	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.